

Allgemeine Geschäftsbedingungen

mu.st.OG / museum standards

§1. Allgemeines, Vertragsgegenstand

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) sind Bestandteil eines jeden Vertrages der mu.st.OG, 1160 Wien, Österreich, im Folgenden auch als museumstandards bezeichnet.

Änderungen, Erweiterungen oder Aufhebungen sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden oder wenn es sich um eine von museumstandards schriftlich bestätigte Abmachung handelt. Sollten Teile dieser AGBs ungültig sein oder ungültig werden, so verpflichten sich der Kunde und museumstandards, diesen ungültigen Teil durch einen Teil zu ersetzen, der dem ursprünglich gewollten am nächsten steht. museumstandards ist berechtigt die Vertragsbedingungen oder die Preise zu ändern. mu.st.OG arbeitet mit Partnerunternehmen sowie ggf. freie Dienstnehmer im Inland und Ausland zusammen, die einen Teil der gegenständlichen Dienstleistungen zur Verfügung stellen bzw. erfüllen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen der Vorlage bzw. Richtlinie der Wirtschaftskammer Österreichs (WKO).

§ 2. Geltung

Die mu.st.OG erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Neben Absprachen, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der mu.st.OG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 3. Vertragsabschluss

Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der mu.st.OG bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der mu.st.OG sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen 3 Wochen (21 Kalendertage) gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch museumstandards zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass museumstandards zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Fertigung von Plänen oder Prototypen), dass sie den Auftrag annimmt.

§ 4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtl aus dem Kaufvertrag bestehenden Forderungen unser alleiniges Eigentum.

Alle Leistungen der mu.st.OG (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen) sind vom Kunden zu überprüfen, Änderungswünsche bekannt zu geben und binnen 5 (Kalender-)Tagen freizugeben. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung für eventuelle Fehler. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird die mu.st.OG unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der mu.st.OG wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

§ 5. Termine

Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die mu.st.OG bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der mu.st.OG eine angemessene, mindestens aber 14 (Kalender-)Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der mu.st.OG - entbinden die mu.st.OG jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen, Informationen und Korrekturwünschen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

§ 6. Rücktritt vom Vertrag

Die mu.st.OG ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der mu.st.OG weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der mu.st.OG eine taugliche Sicherheit leistet.

§ 7. Honorar

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die mu.st.OG ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen der mu.st.OG, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Kostenvoranschläge grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 30% übersteigen, wird die mu.st.OG den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten der mu.st.OG, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der mu.st.OG eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich zurückzustellen bzw. per Email bzw. Internet zugesendete Entwürfe unwiderruflich zu löschen.

§ 8. Zahlung

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der mu.st.OG. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die mu.st.OG sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Sollten binnen 30 Tagen nach einer ersten Mahnung keine Zahlungseingänge seitens des Kunden für die bereitgestellte Leistung eingehen, behält sich die mu.st.OG vor, den ausstehenden Betrag per Mahnklage beim Bezirksgericht Wien 10?? vom jeweiligen Unternehmen bzw. dem jeweiligen Vertragspartner oder für dessen Haftenden einzufordern, sowie sämtliche Leistungen gegenüber dem Kunden einzustellen. Dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen. Zusätzlich wird ggf. eine Bearbeitungsgebühr über 5,00 EUR zzgl. 20% USt erhoben. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen Gegenforderungen der mu.st.OG aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der mu.st.OG schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

§ 9. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der mu.st.OG, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Designstudien, Konzepte, usw.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke oder Teilstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der mu.st.OG und können von der mu.st.OG jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückverlangt werden.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte nicht verwertet, so ist die mu.st.OG berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der mu.st.OG setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der mu.st.OG dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Änderungen von Leistungen der mu.st.OG, wie insbesondere deren Umbau durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der mu.st.OG und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind des Urhebers zulässig.

§ 10. Kennzeichnung

Museumstandards ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die mu.st.OG hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Die mu.st.OG ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

§ 11. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von 5 Tagen nach Leistung durch die mu.st.OG schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der mu.st.OG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die mu.st.OG ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der mu.st.OG ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert inklusive Steuern begrenzt.

§ 12. Haftung

Museumstandards wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der mu.st.OG für Ansprüche, die gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die mu.st.OG ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die mu.st.OG nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Die mu.st.OG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

§ 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmung unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags oder angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommen. Anderen Bestimmungen werden durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln nicht berührt. Die mu.st.OG ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten an Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern sich die mu.st.OG für die Erbringung der geschuldeten Leistung verbürgt. Erfüllungsort für alle Leistungen in jedem Falle Wien (Österreich). Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der der mu.st.OG und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der mu.st.OG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht in Wien vereinbart.